

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Achte Plenarsitzung vom 11. Mai

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Achte Plenarsitzung vom 11. Mai.

Ein Abgeordneter stellte und begründete den Antrag;

„Die Generalsynode möge die höchste Staats=
 „regierung bitten, den von Seiner Königlichen
 „Hoheit dem Großherzog für die Generalsynode
 „ernannten Präsidenten als landesherrlichen
 „und oberbischöflichen Commissär anzuerken=
 „nen.“

Die Begründung dieses Antrags geht zuerst zurück auf die in demselben Betreff stattgehabten Verhandlungen der Generalsynode vom Jahre 1834 (confer. Bericht der VI. Commission und höchste Sanction vom 26. Mai 1835. pos. 30). Es wird unter Andern bemerkt:

Der Fürst als Landesherr hat das Recht, allen öffentlichen Versammlungen irgend welcher Kirchengemeinschaft des Landes eine Commission beizugeben, vermöge des im Hoheitsrechte begründeten Aufsichtsrechtes. Die Befugniß wie die Pflicht dieses landesherrlichen Commissärs besteht darin: von allen Verhandlungen, Anträgen und Beschlüssen solcher Versammlungen Kenntniß zu nehmen, um Sorge tragen zu können, daß das allgemeine Staatsrecht und Staatsinteresse gewahrt werde, *ne quid detrimenti res publica capiat*. An den innern kirchlichen Angelegenheiten hat aber der nur landes=

herrliche Commissär keinen mitwirkenden Antheil zu nehmen; er übt nur das landesherrliche Aufsichtsrecht mit veto und placet. Der Landesherr kann diesen landesherrlichen Commissär der Synode einer Kirche begeben ohne Rücksicht auf die Confession des Commissärs. Die Rechte keiner Kirche dürfen durch ihn beeinträchtigt oder verletzt werden.

Die Großherzoge von Baden sind aber nicht blos vermöge der Vereinigungsurkunde, sondern auch vermöge angeerbten Rechtes oberste Bischöfe der evangelisch-protestantischen Landeskirche, jedoch nach den ausdrücklichen Erklärungen früherer Markgrafen und namentlich des Großherzogs Carl Friedrich, höchstseligen Andenkens, nicht vermöge des Territorialrechtes, sondern als erste und fürnehmste Mitglieder der Landeskirche, an welche das bischöfliche Recht zur Zeit der Reformation übergegangen ist*).

Als Oberlandesbischof hat deshalb der Großherzog auch das Recht, seinen oberbischöflichen Commissär der Synode beizugeben. Die Stellung dieses oberbischöflichen Commissärs ist aber nach seinen Befugnissen und Rechten eine weit ausgedehntere zur Generalsynode, als die des landesherrlichen Commissärs. Er hat nämlich die Befugniß und Pflicht, die Rechte des Oberbischofs zu üben und zu wahren, nicht nur vermöge des Aufsichtsrechts mit veto und placet, sondern durch seine mitwirkende Theilnahme. Dieser oberbischöfliche Commissär muß nun ein Glied der evangelisch-protestant. Landeskirche seyn; seine Stellung und Befugniß ist, nach den dargestellten positiven Bestimmungen des badischen Staats- und Kirchenrechts eine ausgedehntere, umfassendere, als die eines nur landesherrlichen Commissärs.

Somit erscheint der obengedachte Antrag als wohlbegründet, und wird der Synode zur Beachtung empfohlen.

*) Conf. Erklärung des Markgrafen Carl Friedrich, erlassen an den Reichshofrath, sub. §. 61., und Moser, Zufüge zum Staatsrecht, Bb. I. Seite 835. — Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche Deutschlands im 61sten Heft der Jahrbücher über preussische Gesetzgebung.

Derselbe wurde unterstützt, und von der Synode zur Begutachtung an die erste Commission verwiesen.

Die noch übrige Zeit dieser Sitzung wurde dem Vortrage über eingelaufene Eingaben und dem Berichte über mehrere kirchliche Fonds gewidmet.

